

Technische Mittel bei Observation

- Akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen § 100f StPO
- Bildaufnahmen § 100h I Nr. 1 StPO
- Sonstige technische Mittel § 100h I Nr. 2 StPO

§ 100f („Kleiner Lauschangriff“)

- Abhören außerhalb einer Wohnung
- nicht öffentlich gesprochenes Wort (sonst: §§ 161, 163 StPO)
- mittels technischer Geräte (bloßes Belauschen → § 161)
- Tatverdacht bzgl Katalogtat § 100a II
- im Einzelfall schwerwiegend
- Betroffene: Beschuldigter/ Kontaktperson (str, ob Subsidiaritätsklausel für Kontaktperson gilt) – auch ohne deren Wissen (unvermeidbare Mitbetroffenheit von Dritten - z.B. Gesprächspartner - ist unschädlich).
- Subsidiarität: andere Ansätze aussichtslos/ wesentlich erschwert
- Verhältnismäßigkeit

Zuständigkeit

- Antrag: StA
- Gericht (§ 100e I)
- Bei Gefahr im Verzug: StA, nicht (mehr)
Ermittlungsbeamte mit richterlicher Bestätigung binnen
3 Tagen.
- Befristung: 3 Monate; Verlängerung um je bis 3
Mon möglich.
- Beendigung der Maßnahme sofort, wenn
Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- Schriftlicher Beschluss gemäß § 100e.
- Rechtsschutz: § 101 IV 1 Nr. 6 für Zielpers und
erhebl Mitbetroffene → § 101 VII

§ 100h I Nr. 1: Bilder zur Observation

-> Erforschung SV oder Aufenthaltsort Beschuldigter

• **Technisches Mittel bei Observation** (nicht Lichtbilder am Tatort - § 161, § 163 ...)

• **Herstellung von Bildaufnahmen**

• **außerhalb einer Wohnung**

• **Betroffene:**

- **Beschuldigter**

- **Dritte:** nur wenn andere Ansätze als beim Dritten erheblich weniger erfolgversprechend / wesentlich erschwert (unvermeidliche Drittbetroffenheit zulässig)

• **Subsidiarität:** Andere Ermittlungsansätze weniger erfolgversprechend / wesentlich erschwert. Praktisch keine Einschränkung, da einfacherer Ansatz bevorzugt werden dürfte.

• **VHM**

§100h Abs. 1 Nr. 2

- > Erforschung SV oder Aufenthaltsort Beschuldigter
- Verdacht einer Straftat von erheblicher Bdt (mittlere Kriminalität; ähnlich § 100g)
- besondere techn Mittel, außer Bilder / Worte (z.B. Bewegungsmelder, Nachtsichtg., Peilsender, GPS; nicht Sprechfunk)
- außerhalb der Wohnung
- Betroffene:
 - Beschuldigte
 - Kontaktperson: Tatsachengrundlage, dass es sich um Kontaktperson handelt und dann nur wenn andere Ansätze als bei Drittem aussichtslos/ wesentlich erschwert.
Unzulässig gem. § 148 bei Verteidiger – in Fällen von Berufsgeheimnisträgern -> § 160a
Unvermeidliche Betroffenheit Dritter ist unschädlich.
- Subsidiarität: Andere Ansätze wesentl erschwert.
- VHM

Formelle Anforderungen § 100h

Anordnungskompetenz: StA oder Polizeibeamte (§ 163 StPO)

Grundrechtssicherung/ Rechtsschutz: § 101, ergänzend: § 98 II 2 analog.

Verwertungsverbot nicht gesondert geregelt, da kein Kernbereichsbezug.

Zufallsfunde:

-Bildaufnahmen: § 108 analog (wie bei Durchsuchung - zw.)

-sonstige Mittel: § 477 II 2

Sonderfall: Private Bildaufnahmen

- Nicht unmittelbar von § 100h StPO erfasst werden private Bildaufnahmen, insb „Dashcams“, da nicht von Ermittlungsbehörden gefertigt – zw, ob Verstoß gg § 6b BDSG.
- Für die Verwertung im Straf- oder OwiG-Verfahren muss eine VHM-Prüfung erfolgen, dh nur bei gravierenden Owi oder Straftaten idR verwertbar (OLG Stuttgart NJW 16, 2280 trotz Verstoß gg § 6b BDSG bei Aufnahme; str). Ebenfalls verwertbar private Video aus Überwachung von Grundstücken/ Gebäuden.